

Ist die Bertelsmann Stiftung „gemeinnützig“ im Sinne von §§ 52 ff. AO?

Von Klaus Lindner, Michael Krämer, Wiebke Priehn¹

I. Sachverhalt/Problemstellung:

1. Bertelsmann-Stiftung

„Ob Privatisierung öffentlicher Dienste oder Einführung von Studiengebühren, ob Hartz IV und Sozialkürzungen oder globale Militärinterventionen und Vorgaben zur Aufrüstung, Schaffung neuer Hochschulgesetze oder eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches: Die gesellschaftspolitische Agenda der Bundesrepublik wird von der Bertelsmann-Stiftung entworfen. Diese „gemeinnützige“ und steuerbegünstigte „Reformwerkstatt“, die zugleich das größte Aktienpaket am Bertelsmann-Konzern als weltweit viertgrößten Medienunternehmen hält, stellt die erfolgreichste Public-Private-Partnership dar – nicht allein auf Firmenprofit, sondern zugleich auch auf gesellschaftliche Steuerung ausgerichtet.“²

2. Bertelsmann-AG und verbundene Unternehmen

Die Bertelsmann AG ist einer der weltgrößten Medienkonzerne. 76,9% des Aktienkapitals der AG werden von der Bertelsmann Stiftung gehalten. Die Stiftung zählt zu den wichtigsten neoliberalen Politikberatern im Land und dient dabei auch den wirtschaftlichen Interessen des Weltkonzerns. Die Tätigkeit der Stiftung heute ist dadurch geprägt, dass sie sich über sog. think tanks³, die eng mit den Tochtergesellschaften der Bertelsmann AG kooperieren, als Dienstleister auf dem Markt der sog. Politikberatung betätigt, de facto jedoch als Agentur u.a. für sog. trojanisches Marketing⁴ den Tochtergesellschaften der Bertelsmann AG, wie z. B. Arvato bzgl. Hard- und Software, Adressenbeschaffung u. ä. zuarbeitet und Folgeaufträge akquiriert. Das Entgelt für diese Marketingdienstleistung läuft über die wenig transparente Gewinnverteilung innerhalb des Konzerns. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Marketingdienstleistung der Stiftung, die mit der Beeinflussung des Politikbetriebs in Deutschland einhergeht, eine geldwerte Dienstleistung darstellt, die wirtschaftlich der Bertelsmann AG, ihren Tochtergesellschaften sowie dem Stifter Reinhard Mohn und dessen Familie zufließt.

3. Personelle Verflechtungen zwischen Stiftung und Unternehmen⁵

Zwischen der Bertelsmann Stiftung und der Bertelsmann AG sowie zu den mit der AG verbundenen Unternehmen bestehen darüberhinaus vielfältige personelle Verflechtungen. Dr. Gunter Thielen ist Vorsitzender des Vorstands der Bertelsmann Stiftung *und* Vorsitzender des Aufsichtsrates

der Bertelsmann AG. Prof. Dr. Dieter H. Vogel ist Vorsitzender des Kuratoriums der Bertelsmann Stiftung *und* Gesellschafter der Bertelsmann-Verwaltungsgesellschaft und geschäftsführender Gesellschafter der Lindsay Goldberg Vogel GmbH.⁶ Reinhard Mohn ist Mitglied des Kuratoriums der Stiftung *und* Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrates der Bertelsmann AG, sowie Gesellschafter der Bertelsmann-Verwaltungsgesellschaft. Dr. Wulf H. Bernotat (E.ON) ist Mitglied des Kuratoriums der Stiftung *und* Mitglied des Aufsichtsrates der Bertelsmann AG. Liz Mohn ist stellvertretendes Vorstandsmitglied der Stiftung *und* Mitglied im Aufsichtsrat der Bertelsmann AG; darüber hinaus ist sie Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Bertelsmann-Verwaltungsgesellschaft. Tochter Dr. Brigitte Mohn ist Mitglied des Vorstandes der Bertelsmann Stiftung *und* Mitglied des Aufsichtsrates der Bertelsmann-AG. Auch sie ist Gesellschafterin der Bertelsmann-Verwaltungsgesellschaft.⁷ Familie Mohn hält im übrigen 23,1 % des Aktienkapitals an der Bertelsmann AG.

II. Rechtliche Beurteilung

Fraglich ist, ob bei diesen Strukturen noch der Tatbestand der Gemeinnützigkeit iSv.

§§ 52 ff. AO erfüllt ist⁸.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen der „Gemeinnützigkeit“ und die daraus folgende Steuerbefreiung gegeben sind, sind die §§ 52 ff. AO einschlägig⁹. Im Rahmen dieser kurzen Expertise können nur die ins Auge springenden Rechtsprobleme angesprochen werden, nämlich

a)

welchen in der Satzung geregelten Zweck die Stiftung angeblich hat, welches der heute tatsächlich ausgeübte, von der ursprünglichen Satzung möglicherweise erheblich abweichende Zweck der Bertelsmann Stiftung ist und welche rechtlichen Konsequenzen ggf. daraus resultieren,

b)

ob die im Wesentlichen politikberatenden/ -ersetzenden Dienstleistungen der sog. „think tanks“ (de facto: Agenturen für trojanisches Marketing) als sog. Zweckbetriebe der Stiftung i.S.v. § 65 AO zulässig sind,

c)

ob die Stiftung mit ihrem heutigen, politikberatenden/-ersetzenden Dienstleistungsumfang noch dem Gebot der Selbstlosigkeit iSv. § 55 AO bzw. dem Gebot der Ausschließlichkeit i.S.v. § 56 AO genügt.

Zu a)

(1) Die im Internet unter www.bertelsmann-stiftung.de nachzulesende Satzung der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahre 1977 in der Fassung vom 20.12.2007 ist hinsichtlich des dort geregelten Stiftungszwecks

immer noch zu unbestimmt, als dass sie nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁰ den Kriterien der §§ 52 ff. AO genügen dürfte: Es fehlt die gebotene Konkretisierung, auf welche Art und Weise die in der Satzung genannten Zwecke verwirklicht werden sollen (§ 60 I AO). Die Satzung lässt entgegen der Rechtsprechung des BFH nicht erkennen, dass die Stiftung *ausschließlich selbstlose* steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Anhand dieser unbestimmten Satzung konnte und kann das Finanzamt nicht überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen. Die bloße Angabe eines oder mehrerer, der in § 52 AO genannten gemeinnützigen Zwecke ohne hinreichende Konkretisierung – wie hier – genügt nicht. Es fehlt deshalb bereits an der sog. formellen Satzungsmaßigkeit.¹¹

(2) Die Bertelsmann Satzung enthält ferner in §§ 23, 24 eine Art „Änderungsvorbehalt“, wonach die Satzung geändert bzw. die Aufgaben der Stiftung „den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Satzung niedergelegt ist, behutsam durch Satzungsänderung weiterentwickelt werden“ kann. Mit dieser Änderungsermächtigung, die die Wirksamkeit der Änderung nicht einmal von der erneuten Prüfung bzw. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig macht, ist, abgesehen von der schon unbestimmten Regelung der Verwirklichung des Stiftungszwecks in § 2, dieser de facto auch noch nach dem Stifterwillen beliebig änder- und erweiterbar. Auch dieser Änderungsvorbehalt steht im Widerspruch zu §§ 52, 60 AO.

(3) Die heute feststellbaren Aktivitäten der Bertelsmann Stiftung, insbesondere die umfänglichen Dienstleistungen der sogenannten Politikberatung in Form des trojanischen Marketings zugunsten der Bertelsmann AG und deren Tochtergesellschaften sind in der Satzung überhaupt nicht konkretisiert und nicht einmal im Ansatz erwähnt. Würde man – wie vom Gesetz gefordert – in die Satzung hineinschreiben, wie der Stifter die angeblich gemeinnützigen Zwecke konkret verwirklicht sehen will, würde sofort ins Auge springen, dass die angestrebten Ziele gerade nicht der Allgemeinheit, sondern dem Stifter, seiner Familie und dem Konzern durch massive Steuerersparnis für privatnützliche politische Aktivitäten zugute kommen. Jedenfalls aus heutiger Sicht handelt es sich um eine sog. *politische* Stiftung,¹² die nicht die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt: Die Förderung politischer Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien, Marktuntersuchungen für die zum Bertelsmann-Konzern gehörenden Unternehmungen und dergleichen) ist kein gemeinnütziger Zweck. Dies gilt auch für das Bemühen, ähnlich einer politischen Partei Einfluß auf die politische Meinungsbildung zu nehmen.¹³ Die vielfältigen, ständig auch an sog. Entscheider in den öffentlichen Verwaltungen, Parlamentsabgeordnete usw. versandten Prospekte (sog. Marketing - Guides) und Einladungen der Stiftung in allen aktuellen tagespolitischen Lebensbereichen, in denen sie meint, Einfluß auf die Tagespolitik nehmen zu müssen sowie die Erklärungen ihres Stifters Reinhard Mohn, das Gemeinwesen im Sinne seiner Vorstellungen mit Hilfe der Stiftung hin zu mehr unternehmerischen Denken und Wettbewerb und damit zu einer

Ökonomisierung aller Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie z.B. Bildung, Ausbildung, Altersversorgung usw. verändern zu wollen¹⁴, zeigen, dass er mit Hilfe seines großen Vermögens und der daraus resultierenden Finanzmacht versucht, gerade auch in der Tagespolitik als undemokratischer, systemverändernder „Reformmotor“ in seinem Sinne zu fungieren.¹⁵

(4) Der heute praktizierte Stiftungszweck in Form der sogenannten Politikberatung dürfte sich deshalb auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, was aber Voraussetzung für das Kriterium „Förderung der Allgemeinheit“ iSv. § 52 I AO wäre: Der BFH hat einem Verein zur Förderung des Umweltschutzes die Gemeinnützigkeit abgesprochen, weil sich die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins und seine Betätigung nicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hielten.¹⁶ Dies dürfte auch für die Bertelsmann-Stiftung zu gelten haben: Die mit der sogenannten Politikberatung z. B. im kommunalen Bereich praktizierte, völlig intransparente Privatisierung öffentlicher Aufgaben, mit welcher die öffentlich Bediensteten von Aufgaben (vermeintlich) ohne finanzielle Gegenleistung an die Stiftung entlastet werden, für die kraft Verfassung sie – und nicht eine private Stiftung – verantwortlich sind, könnte den Tatbestand der Vorteilsnahme/-gewährung i.S.v. §§ 331 ff. StGB n. F. in Form sog. „Anfütterns“ bzw. der „Klimapflege“ erfüllen, insbesondere wenn damit die Akquisition von Folgeaufträgen für die Bertelsmann AG oder deren Tochtergesellschaften beabsichtigt ist. Im übrigen sieht das Grundgesetz eine Timokratie, d. h. eine nicht demokratisch legitimierte Beeinflussung der Tagespolitik durch „Herrschaft des Geldes“¹⁷ nach einem Stifterwillen und einen hierdurch forcierten Systemwechsel nicht vor.

Zu b)

Da schon aus formellen Gründen kein zulässiger Stiftungszweck (mehr) vorliegt, vielmehr die Bertelsmann Stiftung als Unternehmensberatung im weiteren Sinn, nämlich im Sinne ihres Stifters Reinhard Mohn, als politikberatender, die Tagespolitik massiv beeinflussender Dienstleister fungiert, kann auch ein zulässiger Zweckbetrieb iSv. § 65 AO nicht vorliegen.

Zu c)

Es liegt auf der Hand, dass die dargelegte Art von mit der Stiftung intransparent verflochtenen wirtschaftlichen Dienstleistungen in der besonderen Form des trojanischen Marketings keine *selbstlose* Tätigkeit iSv. § 55 AO sind. Entsprechendes gilt für die vorhandene Gemengelage durch massive Verflechtungen zwischen Stiftung und Aktiengesellschaft im Führungspersonal, die aufgrund ihrer Intransparenz und der Unvereinbarkeit mit dem Ausschließlichkeitsgebot in § 56 AO zu Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen muß.

III. Ergebnis

Nach alledem liegen jedenfalls heute die Voraussetzungen der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit der Bertelsmann – Stiftung nicht (mehr) vor. Vielmehr wird die damit verbundene Steuerbefreiung unberechtigt in Anspruch genommen zu dem Zweck, mittels steuerfinanzierter privater Politikberatung unter Umgehung demokratischer Willensbildung durch öffentlichen Diskurs in den verfassungsrechtlichen Organen eine Umgestaltung des Gemeinwesens nach den Vorstellungen des Stifters Reinhard Mohn durchzuführen („Bertelsmannrepublik“, Refeudalisierung). Diese Vorstellungen und ihre Umsetzung durch „steuerbegünstigte Politikberatung“ gründen sich ausschließlich auf privaten Reichtum und Vermögen,¹⁸ sodaß man von einer Privatisierung der Politik auf Kosten der öffentlichen Kassen sprechen kann.¹⁹

Im Rahmen der Stiftungsaufsicht darf eine Körperschaft, die im wesentlichen politikberatende Dienstleistungen in Form trojanischen Marketings für die Bertelsmann AG und deren Tochtergesellschaften erbringt, nicht als gemeinnützige Stiftung anerkannt werden. Aus dem gleichen Grund müßte die Finanzverwaltung bei der regelmäßigen Überprüfung, die alle drei Jahre stattzufinden hat, die Gemeinnützigkeit aberkennen.

Ob und ggf. wie diese Umstände möglicherweise kartellrechtlich unter der Gesichtspunkt des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung relevant sind, ist Gegenstand einer gesonderten Prüfung. Dies gilt entsprechend für die strafrechtliche Bewertung etwaiger Kontroll- und Aufsichtsdefizite.

¹ Zu den Autoren: **Klaus Lindner** ist Volljurist m. Kanzlei f. Mediation, Controlling, Korruptionsermittlung in Rosdorf/Göttingen; **Michael Krämer**, Wanfried/Hessen, ist Vorsitzender Richter am Landgericht (Wirtschaftsstrafkammer); **Wiebke Priehn** ist Studentin der Rechtswissenschaften in Hamburg.

² Aus: Klappentext Biermann, Werner / Klönne, Arno: Agenda Bertelsmann - Ein Konzern stiftet Politik, Köln 2007.

³ Zur Lobbyistenfunktion solcher think tanks, vgl. wikipedia, Schlagwort „Denkfabrik“; zur Problematik ferner: Wernicke, Jens/ Bultmann, Torsten (Hg.), Netzwerk der Macht - Der medial-politische Komplex aus Gütersloh, div. Autoren, Marburg 2007; ferner umfangreiche kritische Veröffentlichungen zum politischen Charakter der Bertelsmann Stiftung, bzw. den einhergehenden Konzerninteressen: ag du bist bertelsmann: Broschüre gegen die Ökonomisierung von Bertelsmann, Januar 2009, <http://bertelsmannkritik.de>; Baetz, Brigitte: Meinung für Millionen. Wie Interessengruppen die öffentliche Meinung beeinflussen. Deutschlandfunk (Feature), Hintergrundkultur, 26.08.2005; Barth, Thomas (Hg.): Bertelsmann: Ein globales Medienimperium macht Politik, Hamburg 2006; Barth, Thomas/Schöller, Oliver: Der Lockruf der Stifter. Bertelsmann und die Privatisierung der Bildungspolitik, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 11/2005, 1133-1348; Bauer, Rudolph: Die ‚Bertelsmannisierung‘ der Bürgergesellschaft, in: Festschrift f. Friedrich Ortmann, Uni Kassel; ders.: Gemeinwohl und Eigeninteresse, in: Neue Zürcher Zeitung, 30. März 2007, Nr. 75; <http://www.nzz.ch/2007/03/30/em/articleEW1KK.html>; Global Player Bertelsmann, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 08/2007, S. 1003-1009; Bürgergesellschaft als Bertelsmann-Projekt. Ein kritischer Bericht, in: Ingo Bode/Adalbert Evers/Ansgar Klein (Hg.): Bürgergesellschaft als Projekt, Wiesbaden 2009, S. 265-291; Becker, Jörg/Flatz, Christian: Glanz und Gloria aus Gütersloh: Der Bertelsmann-Konzern, in: Nord-Süd-Netz, DGB Bildungswerk: Medien im Globalisierungsaussch - Kommt die De-

mokratie unter die Räder? 12/2003, S.37- 38: http://www.nord-sued-netz.de/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=82; Bennhold, Martin: Die Bertelsmann Stiftung, das CHE und die Hochschulreform: Politik der 'Reformen' als Politik der Unterwerfung, in: Ingrid Lohmann / Rainer Rilling (Hg.): Die verkaufte Bildung, Opladen 2002, 279- 299;

Bethge, Horst: Bilanz der Privatisierungspolitik im Bildungsberreich (überarbeitetes Referat beim Plenum der AG Bildungspolitik 5./6. 5. 07 Potsdam), S. 5 f., <http://www.rosalux.de/cms/uploads/media/Bildung-Privatisierungsbilanz.pdf>; Biermann, Werner / Klönne, Arno: Agenda Bertelsmann. Ein Konzern stiftet Politik, Köln 2007;

Böckelmann, Frank/ Fischler, Herich: Bertelsmann. Hinter der Fassade des Medienimperiums, Frankfurt a. M. 2004; Diekmann, Florian/ Mohr diek, Frederik: Die Überzeugungstäter, in: Injektion, Heft 3; Bertelsmannkritische Tagung am 27.10.2007: Frankfurter Apell gegen Bertelsmann 2007, <http://www.anti-ber tel smann.de/2007/AufrufBertel smann2007.pdf>; Georg, Hans: Wer regiert die Welt? Weltmächte und internationale Ordnung, in: NRhZ- Online: Online- Flyer Nr. 50 vom 27.06.2006: <http://www.nrhz.de/flyer/beitr ag.php?id=1692>; german- for eign- policy.com: Bis zum heutigen Tag, 04.12.2005, <http://www.german- for eign- policy.com/de/fulltext/56139>; Eine Frage von Krieg und Frieden, 25.03.2007, <http://www.german- for eign- policy.com/de/fulltext/56795>; Nachkriegsballast, 13.06.2007, <http://www.german- for eign- policy.com/de/fulltext/56885>; Die Massen führen, 16.01.2008, <http://www.german- for eign- policy.com/de/fulltext/57128>; und weitere Beiträge; Hagenloch, Jörn: Die neue Weltordnung aus Gütersloh, in: Telepolis, 23.11.2005; <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/21/21364/1.html>; Hartmann, Detlef: Bertelsmann und der Griff ins Subjekt, 2005, <http://www.anti-ber tel smann.de/sozialtechnik/Griff insSubjekt.pdf>; Heinel, Peer: The world according to Bertelsmann, in: konkret, Heft 7/2007, S. 22 f.; Hierlmeier, Moe: Bertelsmann meets Porto Alegre, in: Fantomas, Nr. 12, Dezember 2007; Koch, Hannes: Interview mit Hans J. Kleinsteuber: "Bertelsmann hat enormen Einfluss", in: taz vom 07.12.2005, S. 17, <http://www.taz.de/pt/2005/12/07/a0125.1/text>; Köhler, Otto: Wir sind Deutschland und Du bist Bertelsmann, 28.07.2006, in: Wochenzeitung "Freitag", <http://www.freitag.de/2006/30/06300301.php>;

Liéb, Wolfgang: Die Souffleure der Macht – Bertelsmann als informelles Bildungsministerium? Referat im Rahmen der Vortragsreihe „Ende der Geschichte oder Geschichte ohne Ende. Wohin steuert die Wissensgesellschaft?“ an der Philipps- Universität Marburg am 06.12.2006, <http://www.nachdenkseiten.de/?p=1921>; Die Bertelsmann Stiftung und ihre Verflechtungen. Referat im Rahmen einer Vortragsreihe des Rosa-Luxemburg- Clubs Wuppertal am 26.02.2007, <http://www.nachdenkseiten.de/wp- print.php?p=2144>; Das Zentrum für Hochschulentwicklung und die Hochschulreformen. Impulsreferat auf der 4. Bertelsmann- kritischen Tagung am 24. Januar in Gütersloh. <http://www.nachdenkseiten.de/?p=3726>; Lohmann, Ingrid: „Die »gute Regierung« des Bildungswesens: Bertelsmann Stiftung“, Manuskript des Beitrags zum 20. DGE- Kongress, FFM 2006, Symposium 19;

Lüder, Silke: Bertelsmann – Eine Stiftung macht Politik, <http://www.anti-ber tel smann.de/2008/Lueder.pdf>; Marohn, Anna: Verschwommene Grenzen in Gütersloh, Frankfurter Rundschau Online, 10.11.2004, <http://www.meinpolitik.de/ber tel sm.htm>;

Mietz, Jürgen: Bertelsmanns Welt. Von der Heilssehnsucht zur gelenkten Demokratie. Ein sozialpsychologischer Blick auf das Wirken der Bertelsmann- Familie, 2007, <http://www.anti-ber tel smann.de/2007/Heilssehnsuch.pdf>; Müller, Albrecht: Machtwahn, München 2006; Müller, Uwe/Giegold, Sven/ Arlhelger, Malte (Hg.): Gesteuerte Demokratie? Wie neoliberale Eliten Politik und Öffentlichkeit beeinflussen, Hamburg 2004;

Oberansmayr, Gerald: "Jetzt ist eine PR- Kampagne notwendig!" Bertelsmann- Institut fuer kriegerisches und autoritäres EU- Regime: "Get anywhere, fight anywhere, eat anywhere, stay anywhere" <http://akin.mediaweb.at/2005/11/11ber tel .htm>; Ritter, Andrea: It's the economy, stupid! Hilfreich und edel, fortschrittlich und gut - in Zeiten leerer Staatskassen präsentieren sich Stiftungen als Wohltäter der Gemeinschaft, in ScheckheftGEPFLEGT, Stadtmagazin, Winter 2006; Ritz, Hauke: Bewußtseinsdesign im Namen der Exzellenz, Annex Nr. 1, Juni 2005; Roski, Steffen: Die Anstifter anstiften, stiften zu gehen, Interview mit der Tageszeitung Neues Deutschland, Juli 2007, <http://www.steffen-roski.de> Rötzer, Florian: „Ohne Bertelsmann geht nichts mehr“. Ein Gespräch mit Frank Böckelmann über die stille Macht des Medienkonzerns und die Privatisierung der Politik, Telepolis, 09.11.2004, <http://www.heise.de/tp>;

Schenk, Elke: Bertelsmann macht Weltpolitik, in: Ossietsky 23/2007, <http://www.sopos.org/aufsae tze/473d61491d5f1/1.phtml>; Schiller, Susanne:

Untersuchung der politischen und gesellschaftlichen Einflussnahme der Bertelsmann Stiftung auf Reformen im öffentlichen Bereich, Bremen 2007, <http://www.anti-ber tel smann.de/2007/EinflussBer tel smannStiftung.pdf>; Schöller, Oliver: Geistige Orientierung der Bertelsmann Stiftung, in: Prokla, Heft 122, 2001, Nr. 1, S. 123- 143; »Bertelsmann geht vor an!« Zur gesellschaftspolitischen Bedeutung eines deutschen Think Tank, in: UTOPIE kreativ, H. 155 (September 2003), S. 803- 811; Schumann, Harald: Macht ohne Mandat, in: Der Tagesspiegel, 25.09.2007; Christiane Schulzki- Haddouti: Expansionsdrang in Gütersloh. Die Bertelsmann- Stiftung und ihr Einfluss auf die Politik, in: mmm 05/2005, http://mmm.ver di.de/archiv/2005/05/journalismus/expansionsdrang_in_gueter_sloh; Stahl, Andreas: Sozialkompetenz à la Bertelsmann, Ossi etzky 13/2007, <http://www.sopos.org/aufsaeetze/469ac2a06ca16/1.phtml>; Stelzer, Tanja: Vor denker und graue Eminenz. Politikberater nehmen Einfluß auf die Einflußreihen, in: Die Zeit, 13.05.1999, http://www.cap-lmu.de/aktuell/pr essespiegel/1999/vor denker _emi nenz.php; SWR2 Forum: Schattenkabinett aus Gütersloh - Die Bertelsmann Stiftung in der Kritik, 20.09.2006; ver.di: Kein Forum für die Bertelsmann Stiftung bei ver.di- Veranstaltungen, Initiativantrag mit Begründung, Beschluss des Fachbereichs 7 (Gemeinden) auf der Bundesfachbereichskonferenz vom 18./19.04.2007; Werle, Hermann/Gullnick, Jenny: AG Bertelsmann: Anreiber der Ökonomisierung des Gesundheitswesens, <http://www.anti-ber tel smann.de/2007/buko/buko- gesun dhei t.pdf>; allgemein: Lehning, Thomas: Das Medienhaus, München 2004; Schuler, Thomas: Die Mohns, Frankfurt a. M. 2004.

⁴ Vgl. hierzu: Anlanger, Roman/Engel, Wolfgang A., Trojantisches Marketing - Mit unkonventioneller Werbung zum Markterfolg, Freiburg 2008: Das Buch beschreibt verharmlösend als „unkonventionelle Werbung“, wie Bürger ähnlich der Homerischen Troja-Sage getäuscht werden, um ihnen Produkte/Dienstleistungen zu verkaufen.

⁵ Siehe dazu Örgani gram OVERCOME BERTELSMANN Führungsstruktur - Anlage 1 -

⁶ Zu den Aktivitäten von Prof. Vogel in den 90iger Jahren, vgl. SPIEGEL Nr. 49/1997 .

⁷ Quellen: www.ber tel smann.com, www.ber tel smann- sti ftung.de, www.di e- sti ftung.de, Nachricht vom 11.01.2008)

⁸ Zweifelnd die Stimmen bei www.anti-ber tel smann.de mit Nachweisen; Entscheidung der 4. Anti- Bertelsmanntagung in Gütersloh vom 24.01.2009; Neue Westfälische Zeitung v. 26.01.2009 „Bertelsmann- Kritiker wollen Gemeinnützigkeit prüfen lassen“ .

⁹ § 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1.Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.....

5.Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.....

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind ...

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,

2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

¹⁰ vgl. Klein/Gersch, Abgabenordnung – AO –, 7. Aufl., § 60 Rdr. 1 m. Nachw..

¹¹ vgl. BFH BFH/NV 1989, 479; FG Hamburg, EFG 1989, 32; FG Düsseldorf, EFG 1998, 594; obwohl die ins Internet gestellte Musteratzung der OFD Münster ausdrücklich eine Spalte/Rubrik für die konkrete Darstellung der Verwirklichung des Satzungszweckes vorsieht, fehlt eine solche Darstellung in der Satzung der Bertelsmann-Stiftung. Auch das Jahresteuergesetz 2009 (BR Drucks. 896/08: § 1 Abs. 2 der Musteratzung, Anlage 1 zu § 60 AO) sieht erneut diese Konkretisierung in der Satzung vor.

¹² vgl. § 25 II Nr. 2 Par tG ver bietet ausdrücklich den politischen Parteien, Spenden von politischen Stiftungen anzunehmen.

¹³ vgl. Klein/Gersch, aaO., § 52 Rdr. 4 a.E. m. Nachw..

¹⁴ vgl. Reinhard Mohn, Von der Welt lernen, Gütersloh 2008, z. B. S. 63, 79, 80

„...parasitäre Gesellschaft.“: Deshalb beglückt die Stiftung in allen Lebenslagen die Bürger mit Wettbewerb in Form zweifelhafter sog. Rankings.

¹⁵ vgl. Lieb, Wolfgang/Müller, Albrecht, Nachdenken über Deutschland – Das kritische Jahrbuch 2008/2009, Kirchsahr, S. 288 ff.

¹⁶ Vgl. BFH BStBl. 1998, 9.

¹⁷ Vgl. Lieb/Müller, aaO., S. 288.

¹⁸ Vgl. Lieb/Müller, aaO.; Susanne Schiller, Untersuchung der politischen u. gesellschaftlichen Einflußnahme der Bertelsmann-Stiftung auf die Reformen im öffentlichen Bereich, Diplomarbeit, Universität Bremen, 2007, Seite 77 ff.

¹⁹ Vgl. Schiller, aaO., S. 79.

Stand (letzte Korrektur):
29.01.2009, 15.05 Uhr
Klaus Lindner